Amtsblatt

L 280

der Europäischen Gemeinschaften

37. Jahrgang29. Oktober 1994

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

1	n	h	а	lt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EG) Nr. 2620/94 des Rates vom 24. Oktober 1994 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen	1
*	Verordnung (EG) Nr. 2621/94 des Rates vom 24. Oktober 1994 über die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Republik Moldau	2
*	Verordnung (EG) Nr. 2622/94 des Rates vom 24. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik	3
	Verordnung (EG) Nr. 2623/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	5
	Verordnung (EG) Nr. 2624/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	8
	Verordnung (EG) Nr. 2625/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	10
	Verordnung (EG) Nr. 2626/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	12
	Verordnung (EG) Nr. 2627/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	14
	Verordnung (EG) Nr. 2628/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	16

Preis: 18 ECU (Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 2646/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	77
	Verordnung (EG) Nr. 2647/94 der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	81
,	Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien	83
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	94/699/EG :	
,	Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1994 zur Einschränkung der Nämlichkeitskontrollen und der Beschau bei der zeitweiligen Zulassung bestimmter registrierter Equiden aus Schweden, Norwegen und Finnland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/321/EWG	88
	Berichtigungen	
,	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2238/94 des Rates vom 14. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 hinsichtlich des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, das von dem brasilianischen Unternehmen Rima Electrometalurgia SA hergestellt wird (ABl. Nr. L 240 vom 15.9. 1994)	90
	Mitteilung der Kommission zur Kombinierten Nomenklatur 1995	92

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2620/94 DES RATES

vom 24. Oktober 1994

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (¹), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1506/94 der Kommission (²) wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des mit der Verordnung (EG) Nr. 1506/94 eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Bulgarien und Polen wird bis zum 31. Dezember 1994 verlängert. Sie endet jedoch, falls der Rat vor diesem Zeitpunkt endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1994.

Im Namen des Rates Der Präsident J. BORCHERT

⁽¹) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/94 DES RATES

vom 24. Oktober 1994

über die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Republik Moldau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan (¹),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, der Republik Moldau landwirtschaftliche Erzeugnisse zu liefern, um die Nahrungsmittelversorgung im Land zu verbessern.

Es ist daher eine Anderung der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 erforderlich, um die Republik Moldau in den Kreis der Länder einzubeziehen, die für Hilfe im Rahmen jener Verordnung in Frage kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Titel und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 werden die Worte "und Tadschikistan" ersetzt durch "Tadschikistan und der Republik Moldau".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

VERORDNUNG (EG) Nr. 2622/94 DES RATES

vom 24. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 zur Eröffnung und Verwaltung Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (2) ist durch die Verordnung (EG) Nr. 262/94 (3) geändert worden.

Mit dem mit Beschluß 94/669/EG des Rates (*) genehmigten Abkommen in Form eines Briefwechsels beschlossen die Gemeinschaft und die Republik Polen die Eröffnung eines zusätzlichen Zollkontingents für die Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren mit Herkunft aus Polen. Der genannte Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 ist daher entsprechend zu ändern

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 wird folgendes Zollkontingent ange-

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Länder	Kontingents- menge (ECU)
09.5030	7013 99 90		PL	1 130 000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹) ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1993, S. 2. (²) ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 342/94 (ABI. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 1). ABI. Nr. L 38 vom 9. 2. 1994, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 14. 10. 1994, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

VERORDNUNG (EG) Nr. 2623/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 6 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1755/94 (5) angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission (6) hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (11) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

^(*) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (*) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7. (*) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36. (*) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13. (*) ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 7. (*) ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

^(°) ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (°) ABI. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32. (°) ABI. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. (°) ABI. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1. (°) ABI. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (²)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	207,00	1006 30 63 900	01	259,00
1000 20 11 000	05	207,00	1000 00 00 00	04	259,00
		* '		05	259,00
1006 20 13 000	01	207,00		03	1
	0.5	207,00	1006 30 65 100	01	259,00
1006 20 15 000	01	207,00	•	02	265,00
	05	207,00		03	270,00
1007 20 17 000	,			04	259,00
1006 20 17 000		. —		0.5	259,00
1006 20 92 000	01	207,00	1007 20 75 900	01	259,00
	0.5	207,00	1006 30 65 900	04	259,00
1006 20 94 000	01	207,00	•	05	
1000 20 > 1 000	05	207,00	i .	03	259,00
1006000000	*		1006 30 67 100	· <u> </u>	· _
1006 20 96 000	01	207,00			
	0.5	207,00	1006 30 67 900	-	<u> </u>
1006 20 98 000	 ,	<u></u>	1006 30 92 100	01	259,00
1006 30 21 000	01	207,00	1000 30 >2 100	02	265,00
1000 30 21 000	05	207,00		03	270,00
			•	04	259,00
1006 30 23 000	01	207,00	v ·	05	259,00
	05	207,00		•	
1006 30 25 000	01	207,00	1006 30 92 900	01	259,00
,	0.5	207,00		04	259,00
1006 30 27 000			*	0.5	259,00
	· — · .	<u>—</u>	1006 30 94 100	01	259,00
1006 30 42 000	01	207,00	1000 30 27 100	02	265,00
	05	207,00		03	270,00
1006 30 44 000	01	207,00		03	259,00
	05	207,00		05	259,00
1006 30 46 000	01	207,00		03	
1006 30 46 000	05	207,00	1006 30 94 900	01	259,00
	U3	207,00	•	.04	259,00
1006 30 48 000	·	<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	05	259,00
1006 30 61 100	01	259,00	1006 30 96 100	01	259,00
	02	265,00	1000 30 70 100	02	265,00
	03	270,00		03	270,00
	04	259,00	A - P	03	259,00
*	05	259,00		05	259,00
1006 30 61 900	01	259,00		03	239,00
1000 30 01 700			1006 30 96 900	01	259,00
	04 05	259,00 259,00		04	259,00
	•			0.5	259,00
1006 30 63 100	01	259,00	1007 20 00 100		
	02	265,00	1006 30 98 100		· - ·
	03	270,00	1006 30 98 900	_	_
	04	259,00		,	
	05	259,00	1006 40 00 000	I —	1

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

⁰¹ Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

⁰² die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

⁰³ die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

⁰⁴ die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

⁰⁵ nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 6 000 Tonnen vollständig geschliffenen Reis, die für Österreich bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2624/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2596/93 (4), enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 (6), erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der entsprechenden landwirtschaftlichen Mitgliedstaaten Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ABI. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13. ABI. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26. ABI. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1. ABI. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

ABI. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.

ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32. (9) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

		(in Eco/Tonne)
Erzeugnis	Beihilfe für Lieferung	
(KN-Code)	Kanarische Inseln	
Geschliffener Reis (1006 30)	273,00	
Bruchreis (1006 40)	60,00	
		the state of the s

VERORDNUNG (EG) Nr. 2625/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 (*), enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 (6), erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der entsprechenden landwirtschaftlichen Mitgliedstaaten Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

i) ABI. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1

²) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26. ³) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

^(*) ABI. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24. (*) ABI. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37. (*) ABI. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

^(°) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. (°) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

	Beihilfe für Lieferung Bestimmungsland		
Erzeugnis (KN-Code)			
	Azoren	Madeira	
Geschliffener Reis (1006 30)	273,00	273,00	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2626/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2368/94 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23. (*) ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23. (*) ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

	Beihilfe für Lieferung Bestimmungsland			
Erzeugnis (KN-Code)				
(111 (300)	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	27,00	27,00	27,00	30,00
Gerste (1003 00 90)	54,00	54,00	54,00	57,00
Mais (1005 90 00)	62,00	62,00	62,00	65,00
Hartweizen (1001 10 00)	0,00	0,00	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2627/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/ 94 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26. ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

E (K	Beihilfe für die Lieferung	
Weichweizen	(1001 90 99)	24,00
Gerste	(1003 00 90)	51,00
Mais	(1005 90 00)	59,00
Hartweizen	(1001 10 00)	0,00
Hafer	(1004 00 00)	51,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2628/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2370/ 94 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26. ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 35.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

<i>-</i> -	T / 'TT')
1.11	Ecu/Tonne)

			(in Lea/Tonne)
		Beihilfe für	die Lieferung
Erzeugnis (KN-Code)		Bestimmungsland	
	·	Azoren	Madeira
Weichweizen	(1001 90 99)	24,00	24,00
Gerste	(1003 00 90)	51,00	51,00
Mais	(1005 90 00)	59,00	59,00
Hartweizen	(1001 10 00)	0,00	0,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2629/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 (4), mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (6), definierten repräsentativen Marktkurse werden zur Umrechnung der in Drittlandswährungen

ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchführungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (8), festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (°) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 1994 in Kraft.

⁽¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. (²) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1. (³) ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1. ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1. ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erstattungsbetrag (¹)	
28,00	
63,00	
72,00	

⁽¹) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2630/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 (5), sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Weinalkohol der Destillation gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, der sich im Besitz der italienischen, französischen und spanischen Interventionsstellen befindet, sollte wegen der hohen Lagerkosten durch einfache Ausschreibungen verkauft werden.

Der Alkohol sollte deshalb im Rahmen einfacher Ausschreibungen nach Drittländern der Karibik und Mittelamerikas, in Länder also, von denen keine Störungen des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke auszugehen drohen, ausgeführt und dort im Sektor Kraftstoffe endgültig verwendet werden.

Angesichts der hohen Verkaufsmenge empfiehlt es sich jedoch, die für derartige Ausschreibungen erforderlichen Sicherheiten und ihre Anwendung anzupassen. Durch eine Übernahmesicherheit ist zu gewährleisten, daß der Alkohol vor Inkrafttreten der Bestimmungen ausgeführt wird, die im Rahmen der Uruguay-Runde für landwirtschaftlichen Alkohol festgelegt wurden. Da in den genannten Ländern der Karibik und Mittelamerikas gegebenenfalls große Alkoholmengen gelagert werden, ist auch die Übernahmegarantie zu erhöhen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, mit denen die im einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Durch die einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG, 153/94 EG, 154/94 EG, 155/94 EG, 156/94 EG, 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG werden insgesamt 2 200 000 hl Alkohol verkauft, die aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen, französischen und spanischen Interventionsstellen befinden.
- Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG betreffen jeweils 200 000, 200 000 und 375 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG betreffen jeweils 250 000, 200 000 und 200 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG betreffen jeweils 300 000, 175 000 und 300 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- ist einzuführen und zu dehydratisieren:
 - im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG in Costa Rica;

⁽¹) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. (²) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.

ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7. ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6. ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG in
 - Guatemala,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador;
- im Rahmen der einfachen Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG in
 - St. Christoph und Nevis,
 - Bahamas,
 - Dominikanische Republik,
 - Antigua und Barbuda,
 - Dominica,
 - Britische Jungferninseln und Montserrat,
 - Jamaika,
 - St. Lucia,
 - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
 - Barbados,
 - Trinidad und Tobago,
 - Belize,
 - Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
 - Guyana,
 - Amerikanische Jungferninseln;
- ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, inbesondere der Artikel 13 bis 16 und 30 bis 38.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist sowie die Stellung einer Übernahmesicherheit bilden für die Teilnahmesicherheit die Hauptforderungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Teilnahmesicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die im vorstehenden Unterabsatz genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Innerhalb von zwanzig Tagen, ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung der Kommissionsentscheidung über die Alkoholzuteilung an gerechnet, weist der Zuschlagsempfänger den Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, die Stellung einer Sicherheit nach, durch die die ordnungsgemäße Ausfuhr des Alkohols gewährleistet werden soll, der Gegenstand der betreffenden Ausschreibung ist.

Diese Sicherheit beläuft sich auf 10 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen einer Ausschreibung gemäß dieser Verordnung zum Verkauf angeboten wird.

Diese Sicherheit wird von den Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für jede Alkoholmenge freigegeben, die das Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß dem gemeinschaftlichen Zollrecht nachweislich verlassen hat.

Die tatsächliche Ausfuhr des im Rahmen der genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols ist, bezogen auf die Sicherheit für die ordnungsgemäße Übernahme, eine Hauptforderung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 25 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 wird diese Sicherheit im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Artikel 1 für jede Alkoholmenge gestellt, für die ein Abholschein vorgelegt wird.

Der Zuschlagsempfänger weist die Stellung der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung den betreffenden Interventionsstellen spätestens am Tag der Erteilung eines Abholscheins für die betreffende Alkoholmenge nach.

Diese Sicherheit wird gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 freigegeben.

Artikel 6

- (1) Die Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, und der Zuschlagsempfänger arbeiten einen genauen Zeitplan für die tatsächliche Übernahme des Alkohols aus. Dieser Zeitplan ist der Kommission innerhalb eines Monats, vom Tag des Eingangs der Mitteilung der Kommissionsentscheidung über die Alkoholzuteilung an gerechnet, zum Zweck der Koordinierung der tatsächlichen Übernahmen gemäß dieser Verordnung mitzuteilen.
- (2) Der Zuschlagsempfänger bezahlt den ihm zugeschlagenen Alkohol und übernimmt die Diebstahl-, Verlust- und Vernichtungsrisiken, die im Rahmen der in dieser Verordnung genannten Ausschreibung bestehen, sowie die mit der Alkohollagerung zusammenhängenden

Kosten innerhalb einer Frist, die unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen Alkoholmenge so zu bestimmen ist, daß auf jede Teilmenge von 75 000 hl Alkohol zu 100 % vol ein Monat entfällt. Diese Frist läuft ab dem Ende des ersten Monats, vom Tag des Eingangs der Mitteilung der Kommissionsentscheidung über die Alkoholzuteilung an gerechnet. Die tatsächliche Ausfuhr des betreffenden Alkohols muß spätestens am 26. Juni 1995 abgeschlossen werden.

(3) Nach der Bezahlung einer auf 1 hl Alkohol zu 100 % vol genau bestimmten Alkoholmenge stellt die Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die entsprechende Menge einen Abholschein aus. Das Eigentum des in einem Abholschein ausgewiesenen Alkohols geht mit der Übergabe dieses Scheins auf den Käufer über, die betreffende Menge gilt ab diesem Zeitpunkt als ausgelagert.

Ein Abholschein wird für mindestens 5 000 hl ausgestellt. Ausnahmen von dieser Regel bilden die in den Mitgliedstaaten jeweils letzten Übernahmen.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem in Artikel 2 genannten Drittland zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den Behältnissen befindet, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 mitteilen, und der für die in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, insbesondere aus logistischen Gründen von den Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, im Einvernehmen mit der Kommission ersetzt oder mit anderem Alkohol, der bei der Interventionsstelle angelie-

fert wird, vermischt werden, bis der diesen Alkohol betreffende Abholschein ausgestellt ist.

Artikel 9

- (1) Die Zuschlagsempfänger der einfachen Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG und der einfachen Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG können untereinander einvernehmlich in jeweils einem Mitgliedstaat eine jeweils gleich große Menge Alkohol aus den genannten Fässern zur Verwendung für die Bestimmungen tauschen, die im Rahmen der entsprechenden Ausschreibungen einzuhalten sind.
- (2) Die Zuschlagsempfänger der einfachen Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG können untereinander einvernehmlich in jeweils einem Mitgliedstaat eine jeweils gleich große Menge Alkohol aus den genannten Fässern zur Verwendung für die Bestimmungen tauschen, die im Rahmen der entsprechenden Ausschreibungen einzuhalten sind.
- (3) Ein derartiger Tausch berührt nicht die Verpflichtungen der beteiligten Zuschlagsempfänger, insbesondere nicht den zu zahlenden Preis, die Übernahmefristen und die Verwendung des ihnen zugeschlagenen Alkohols gemäß der betreffenden Ausschreibungsbekanntmachung.
- (4) Zuschlagsempfänger, die einen derartigen Tausch vornehmen wollen, müssen die beteiligten Interventionsstellen darüber vorher in Kenntnis setzen.
- (5) Hat ein derartiger Tausch Auswirkungen auf die Einhaltung der zeitlichen Planung der tatsächlichen Übernahme des Alkohols, ist die Planung unverzüglich anzupassen und die Planungsänderung der Kommission sofort mitzuteilen.
- (6) Ein derartiger Tausch darf sich nicht auf die Gesamtmengen Alkohol auswirken, die im Rahmen der Ausschreibungen Nrn. 151/94 EG, 152/94 EG und 153/94 EG und der Ausschreibungen Nrn. 154/94 EG, 155/94 EG und 156/94 EG und der Ausschreibungen Nrn. 157/94 EG, 158/94 EG und 159/94 EG zum Verkauf angeboten werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ANHANG

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 151/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

	Annual Control of the				
Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo	25	11 897	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	22	39 014	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	17	42 241	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	20	41 813	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-6	11 563	39	Rohalkohol
	Tarancón	D-6	26 317	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-7	27 155	39	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

 Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- 2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 151/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 151/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32). Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 152/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo	28	43 657	39	Neutraler Alkohol
	Tarancón	C-4	3 165	35 + 36	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo	18	42 700	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	19	42 268	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-8	26 498	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-5	26 508	39	Rohalkohol
	Tarancón	C-6	15 204	39	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- 2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 152/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 152/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32). Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 153/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Tampieri SpA		15 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Villapana SpA		5 775	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Lorenzo snc		10 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bonollo snc		2 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Ind. chimica valenzana		3 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Esposito snc		2 500	36	Neutraler Alkohol
	Dist. Del Salento SpA		5 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Ind. ital. alcole snc		4 272	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Palma SpA		2 228	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bertolino SpA		10 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Neri Srl		45 000	35	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. Bonollo snc		24 325	35	Rohalkohol
•	Dist. Bonollo snc		21 500	39	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		30 000	39	Rohalkohol
	Dist. Villapana SpA		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Tampieri SpA		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. D'Auria SpA		10 500	39	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. De Luca snc		10 000	35	Rohalkohol
•	Dist. Balice snc		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Del Sud SpA		3 000	36	Rohalkohol
,	Dist. Palma SpA		17 000	39	Rohalkohol
4 - 4	Dist. Palma SpA		10 000	39	Rohalkohol
	Dist. DI.CO.VI.SA. Scrl		900	35	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA		21 500	39	Rohalkohol
	Dist. Kronion Scrl		5 500	35	Rohalkohol
	Dist. GE.DIS. SpA		15 500	39	Rohalkohol
	Insgesamt		375 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

 Die Angebote sind für eine Menge von 375 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- 2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 153/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 153/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 154/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	F-2	22 357	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	E-3	26 009	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	E-4	26 125	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-6	26 021	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-8	25 709	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-3	26 704	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	15	42 623	39	Rohalkohol
en e	Villarrobledo	14	28 372	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	25	1 399	39	Rohalkohol
	Tarancón	B-9	24 681	35 und 36	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		250 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

 Die Angebote sind für eine Menge von 250 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- 2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 154/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 154/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32). Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 155/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Caviro Scrl		5 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Centro Adriatico SpA		6 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. S.A.P.T.S. SpA		8 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Palma SpA		3 795	35	Neutraler Alkohol
	Dist. D. Auria SpA		8 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bocchino snc		3 900	35	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl		20 000	- 35	Rohalkohol
	Dist. Neri Srl		13 000	39	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		21 500	35	Rohalkohol
	Dist. Caviro Scrl		32 500	39	Rohalkohol
	Dist. Di Lorenzo snc		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		4 905	35	Rohalkohol
	Dist. De Luca		15 000	35	Rohalkohol
	Dist. Palma SpA		15 500	39	Rohalkohol
	Dist. DI.CO.VI.SA. Scrl		900	35	Rohalkohol
	Dist. Enodistil SpA		10 500	35	Rohalkohol
	Dist. Bertolino		16 000	39	Rohalkohol
	Dist. Vinum		5 000	36	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

 Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 155/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 155/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Betrag für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 156/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

			F 1 1		
Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANKREICH	Miroline Terre-plein Nord 14600 Honfleur		28 407	35 und 36	Rohal- kohol (+ 92 % vol)
	Longuefuye 53200 Château- Gontier		171 593	35 und 36	Rohal- kohol (+ 92 % vol)
*	Insgesamt		200 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- 2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 156/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. 11. 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 156/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.

- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SAV par délégation de l'Onivins, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. 57.51 03 03, Telex 572025, Telefax 57 25 07 25).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 157/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
. FRANKREICH	Longuefuye 53200 Château-Gontier		20 332	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Deulep Boulevard Chanzy 30800 Saint-Gilles-du-Gard		26 909	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Provence Mazout 43, avenue Georges-Brassens 1230 Port-Saint-Louis-du-Rhône		1 260	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Verniers Route de Cuxac 11100 Narbonne	,	51 499	35 + 36	Rohalkohol (+ 92 % vol)
	Insgesamt		100 000		
. ITALIEN	Dist. D'Auria SpA		2 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Cipriani snc		7 200	35	Neutraler Alkohol
-	Dist. Sacchetto snc		810	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Sacchetto snc		820	36	Neutraler Alkohol
	Dist. Saie SpA		9 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Sapis SpA		8 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Palma SpA		3 000	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Neri Srl		24 000	35	Rohalkohol
	Dist. Cipriani snc		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo snc		26 175	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo snc		14 000	39	Rohalkohol
	Dist. Distercoop Scrl		10 500	39	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA		20 500	39	Rohalkohol
	Dist. Balice snc		15 000	36	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		5 095	35	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		5 000	39	Rohalkohol
	Dist. F. Palma SpA		11 800	39	Rohalkohol
	Dist. DICO.VI.SA Scrl		600	35	Rohalkohol
	Dist. Bertolino SpA		10 000	35	Rohalkohol
	Dist. Kronion Scrl		16 000	39	Rohalkohol
	Dist. Vinum SpA		5 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		200 000		
	Total		300 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire oder französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 300 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- 2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 157/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 157/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:
 - SAV par délégation de l'Onivins, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 57 51 03 03; Telex: 572 025; Telefax: 57 25 07 25).
 - EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 158/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
TALIEN	Dist. Vinal SpA		3 600	35	Neutraler Alkohol
	Dist. Mazzari SpA		5 000	-35	Neutraler Alkohol
	Dist. Saig SpA		3 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. D'Auria		2 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bonollo SpA		2 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. S.A.P.I.S. SpA		2 000	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Bertolino SpA		9 500	39	Neutraler Alkohol
	Dist. Neri Srl		21 500	35	Rohalkohol
	Dist. Soc. vin. Adriatica		7 000	35	Rohalkohol
	Dist. Lav. soc. vin. Modena		7 100	35	Rohalkohol
	Dist. Mazzari SpA		15 500	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo SpA		35 000	39	Rohalkohol
	Dist. Deta SpA		3 000	39	Rohalkohol
	Dist. Rodi Srl		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. Del Sud SpA		7 000	36	Rohalkohol
	Dist. Di Trani SpA		15 000	39	Rohalkohol
•	Dist. Di Trani SpA	:	11 200	39	Rohalkohol
	Dist. DI. CO. VI. SA. Scrl		600	35	Rohalkohol
	Dist. GE. DIS. SpA		20 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		175 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

 Die Angebote sind für eine Menge von 175 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.
- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 158/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. November 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 158/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. 47 49 91, Telex 620331, 620252, 613003, Telefax 445 39 40, 495 39 40).

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 159/94 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

					and the second second
Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tomelloso	1	46 485	35 und 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	29	43 025	35 und 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	25	30 000	39	Rohalkohol
	Tarancón	E-1	26 156	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	E-2	23 254	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-1	26 185	35 und 36	Rohalkohol
	Tarancón	F-2	3 688	35 und 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	. 7	13 847	39	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo	9	43 348	39	Neutraler Alkohol
	Villarrobledo	11	44 012	39	Neutraler Alkohol
	Insgesamt		300 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 300 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- 2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes "Loi 120" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

- 3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 159/94 EG Alkohol, GD VI-E-2 erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- 4. Die Angebote müssen bis spätestens am 14. 11. 1994 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- 5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 159/94 EG;
 - b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der Brennstoffe zu verwenden.
- 6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 347 65 00, Telex 23427 SENPA, Telefax 521 98 32). Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 25 ECU/hl Alkohol von 100 % vol nach.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2631/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 hinsichtlich bestimmter Beträge, die nach Änderung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse in Ecu festgesetzt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates von 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs im Rahmen von Maßnahmen, bei denen die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen des EAGFL ausschließlich aus Mitteln der Abteilung "Ausrichtung" des EAGFL geleistet wird, gleich dem für die Verbuchung der Ausgaben des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Kurs. Dies hatte bei mehreren Mitgliedstaaten eine Herabsetzung des geltenden Umrechnungskurses zum 1. Januar 1994 zur Folge.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (4), vorgesehenen Beträge wurden in mehreren Fällen erhöht durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/93 der Kommission (5) aufgrund der Änderung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse.

Damit bestimmte, mit der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 in Ecu festgesetzte Beträge zum 1. Januar 1994 nicht gekürzt werden mußten, hat Deutschland gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 beantragt, diese Beträge zu erhöhen.

Die Kommission erläßt die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 zu treffenden Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 12 der genannten Verordnung. Es ist deshalb das in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 (7), genannte Verfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raumes —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannten und im Anhang zur vorliegenden Verordnung angeführten Beträge werden gemäß dem genannten Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

^(*) ABI. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1. (*) ABI. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

^{(&}lt;sup>5</sup>) ABl. Nr. L 91 vom 15. 4. 1993, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannte Beträge	Bisher	Neu
Artikel 7 Absatz 2	73 224 ECU je volle AK	73 999 ECU je volle AK
	146 448 ECU je Betrieb	147 997 ECU je Betrieb
Artikel 8	73 224 ECU je volle AK	73 999 ECU je volle AK
	146 448 ECU je Betrieb	147 997 ECU je Betrieb
artikel 9 Absatz 4	439 344 ECU je Betrieb	443 992 ECU je Betrieb
artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)	12 082 ECU je Person	12 210 ECU je Person
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b)	12 082 ECU je Person	12 210 ECU je Person
artikel 12 Absatz 2	73 224 ECU je volle AK	73 999 ECU je volle AK
	146 448 ECU je Betrieb	147 997 ECU je Betrieb
Artikel 12 Absatz 3	30 387 ECU je Betrieb	30 708 ECU je Betrieb
Artikel 13 Absatz 1	1 197 ECU je Betrieb	1 197 ECU je Betrieb
Artikel 14	18 123 ECU je Zusammenschluß	18 315 ECU je Zusammenschluß
Artikel 15 Absatz 4	14 540 ECU je Person	14 694 ECU je Person
artikel 16 Absatz 5	54 000 ECU je Bediensteten	54 000 ECU je Bediensteten
artikel 16 Absatz 6	750 ECU je Betrieb	750 ECU je Betrieb
artikel 19 Absatz 1	123 ECU/GVE oder ha	124 ECU/GVE oder ha
	146,2 ECU/GVE oder ha	148 ECU/GVE oder ha
artikel 20 Absatz 3	120 688 ECU je Investition	121 965 ECU je Investition
	603 ECU je ha	609 ECU je ha
	5 923 ECU je ha Bewässerungsfläche	5 986 ECU je ha Bewässerungsfläche
rtikel 28 Absatz 3	8 457 ECU je Person	8 546 ECU je Person
1.	3 020 ECU je Person	3 052 ECU je Person
artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f)	168 469 ECU je Betrieb	170 251 ECU je Betrieb
•	336 939 ECU je Betrieb	340 504 ECU je Betrieb

VERORDNUNG (EG) Nr. 2632/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 (2), insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

organoleptischen Eigenschaften der Olivenöle und ihre Bestimmung wurden geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 177/94 (4).

Für mehrere Arten des nativen Olivenöls wurde eine bestimmte degressive Toleranz eingeführt. Diese Toleranz berücksichtigt den statistischen Unterschied zwischen dem Analyseergebnis und dem vorgeschriebenen Grenzwert hinsichtlich Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungswerte und noch nicht abgeschlossener Untersuchungen, insbesondere des Internationalen Olrates, sollte der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 und auch für das Wirtschaftsjahr 1994/95 vorgesehene Toleranzwert gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XII Absatz 10.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 erhält der siebte Unterabsatz folgende Fassung:

"Abfassung der Ergebnisse: Der Prüfungsleiter bestimmt anhand des Mittelwerts die Kategorie, in die die Probe entsprechend den in Anhang I vorgesehenen Grenzwerten eingeordnet wird. Zu diesem Zweck berücksichtigt er

- im Wirtschaftsjahr 1992/93 einen Toleranzwert von + 1,5,
- im Wirtschaftsjahr 1993/94 und 1994/95 einen Toleranzwert von + 1.
- im Wirtschaftsjahr 1995/96 einen Toleranzwert von + 0,5,

wenn der Mittelwert mindestens 5 Punkte erreicht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9. ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2633/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

mit zusätzlichen Übergangsmaßnahmen für die Gewährung der Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl gemäß Verordnung (EG) Nr. 2395/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN, GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1875/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen sowie der garantierten Höchstmengen (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2395/94 der Kommission (2) wurden zur Lösung der Probleme, die sich vorübergehend aus der Kürzung der Verbrauchsbeihilfe ab 1. November 1994 ergeben, Sondermaßnahmen erlassen, insbesondere eine Vorschrift, nach der für eine je Abfüllbetrieb bestimmte Menge Olivenöl, die vor dem 1. Dezember 1994 abgefüllt und in den Verkehr gebracht wird, die am 31. Oktober 1994 geltende Verbrauchsbeihilfe gewährt wird.

Für das in der Gemeinschaft erzeugte und zur Herstellung bestimmter Konserven benötigte Olivenöl wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/89 (4), die Erzeugungsbeihilfe unter Berücksichtigung der bei Beihilfe betreffenden geltenden Anwendung der Verbrauchsbeihilfe festgesetzt. Zweck der mit der Verordnung (EG) Nr. 2395/94 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen ist die Anwendung der am 31. Oktober 1994 geltenden Verbrauchsbeihilfe auch im November 1994. Damit sich für die Versorgung der Konservenfabriken in diesem Monat keine Schwierigkeiten ergeben, sollte für eine je Konservenfabrik bestimmte Menge Olivenöl, die in der Gemeinschaft spätestens im Wirtschaftsjahr 1993/94 gewonnen wurde und für die eine Kontrolle im November 1994 beantragt wird, eine um den Unterschied zwischen der am 31. Oktober bzw. 1. November 1994 geltenden Verbrauchsbeihilfe erhöhte Erzeugungsbeihilfe gewährt werden.

Der den anerkannten berufsständischen Organisationen vorbehaltene Anteil an der Verbrauchsbeihilfe wurde mit

ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 14.

der Verordnung (EG) Nr. 1875/94 für das Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der niedrigeren 1994/95 Verbrauchsbeihilfe festgesetzt. Damit sich im November 1994 für die Abfüllbetriebe keine unterschiedliche Behandlung ergibt, muß in diesem Monat der am 31. Oktober 1994 geltende Prozentsatz fortgelten.

Zur Berücksichtigung der im November 1994 für das abgefüllte Olivenöl zu gewährenden Verbrauchsbeihilfe ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3461/87 (6), genannte, die Abfertigung des im selben Monat eingeführten Olivenöls zum zollrechtlich freien Verkehr betreffende Sicherheit mit 39,58 ECU beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Für Olivenöl der Gemeinschaftserzeugung, das zur Herstellung von Konserven benötigt und für das die Kontrolle gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1963/79 der Kommission (7) im November 1994 beantragt wird, kann in den nach Absatz 2 bestimmten Mengen eine um 29,58 ECU/100 kg erhöhte Beihilfe gewährt werden.
- Die in Absatz 1 genannten Mengen beschränken sich je Abfüllbetrieb auf den monatlichen Durchschnitt der Mengen, für welche die genannte Kontrolle im Oktober und November der zwei Vorjahre beantragt worden ist.

Für Abfüllbetriebe jedoch, die ihre Tätigkeit nach dem 1. Oktober 1992 aufgenommen haben, beschränken sich diese Mengen auf den monatlichen Durchschnitt der Mengen, für welche die genannte Kontrolle spätestens bis Ende August 1994 beantragt worden ist.

Absatz 1 gilt nur für spätestens im Wirtschaftsjahr 1993/94 gewonnenes Olivenöl.

ABl. Nr. L 256 vom 4. 10. 1994, S. 5. ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

^{(&}lt;sup>4</sup>) ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12.

^(°) ABI. Nr. L 329 vom 20. 11. 1987, S. 1. (°) ABI. Nr. L 227 vom 7. 9. 1979, S. 1.

Artikel 2

Der in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates (¹) genannte Satz beläuft sich auf 2 % der Verbrauchsbeihilfe, die für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2395/94 vorgesehenen Olivenölmengen gewährt wird.

Artikel 3

Bei jeder Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr von Olivenöl der KN-Codes 1509 oder 1510, bei der die Zollförmlichkeiten nach dem 31. Oktober und vor dem 1. Dezember 1994 erfüllt werden, beträgt die zu stellende, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 genannte Sicherheit unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 der Kommission (2) 39,58 ECU.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

VERORDNUNG (EG) Nr. 2634/94 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1994

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Textilwaren mit Ursprung auf den Philippinen, in Brasilien, Pakistan, Indonesien und China für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (¹), verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 (²), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenz für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1994 für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer und -gebiete jeweils festgesetzten Menge. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht:

Laufende Nr.	Ursprung	Höhe	Datum
40.0120	Philippinen	1 594 500 Paar	17. 8. 1994
40.0180	Brasilien	56 Tonnen	19. 8. 1994
40.0220	Pakistan	324,5 Tonnen	27. 9. 1994
40.0240	Indonesien	249 500 Stück	19, 8, 1994
40.0310	Indonesien	337 000 Stück	16. 8. 1994
40.0330	Indonesien	121 Tonnen	12. 9. 1994
40.0670	Indonesien	42,5 Tonnen	20. 9. 1994
40.0780	Indonesien	79,5 Tonnen	16. 8. 1994
40.0900	China	7,5 Tonnen	26. 8. 1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. November 1994 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt wurde, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

			-	
Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0120	12	6115 12 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterzieh-	Philippinen
10.0120	12	6115 12 00	strümpfe, Socken, Söckchen, Strumpf-	1 imappinen
	,	6115 19 90	schoner und ähnliche Wirkwaren,	
		6115 20 11	andere als für Säuglinge, einschließlich	,
		6115 20 90	Krampfaderstrümpfe, ausgenommen	
	,	6115 91 00	Waren der Kategorie 70	
	,	6115 92 00		
		6115 93 10		
		6115 93 30		
		6115 93 99 6115 99 00		
		6113 22 00		
				-
40.0180	,18	6207 11 00	Unterhemden, Slips und andere Unter-	Brasilien
		6207 19 00	hosen, Nachthemden, Schlafanzüge,	•
		6207 21 00	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel	
		6207 22 00 6207 29 00	und ähnliche Waren für Männer und Knaben, andere aus Gewirken	
	•	6207 91	Knaden, andere aus Gewirken	•
[6207 92 00		
		6207 99 00		
ļ				
		6208 11 00	Unterhemden, Unterkleider, Unter-	
		6208 19 10	röcke, Slips und andere Unterhosen,	
		6208 19 90	Nachthemden, Schlaftanzüge, Negligés,	
		6208 21 00	Bademäntel und -jacken, Hausmäntel	
		6208 22 00	und ähnliche Waren, für Frauen und	
		6208 29 00	Mädchen, andere als aus Gewirken	
	,	6208 91 11		
·		6208 91 19		
		6208 91 90	. •	
		6208 92 10		
		6208 92 90		
	`.	6208 99 00		
		* .		
40.0220	22	5508 10 11	Come ave synthetischen Sminnfesson	Pakistan
40.0220	22 .	5508 10 11	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzel-	Pakistan
		3300 10 12	verkauf	
		5509 11 00	Verhaur	
		5509 12 00	900	٠
		5509 21 10		
		5509 21 90		
		5509 22 10		• .
	÷	5509 22 90		
i		5509 31 10		
Ì		5509 31 90 5509 32 10		
		5509 32 90		•
		3307 32 70		
	4.5	5509 41 10		
•		5509 41 10 5509 41 90		
, 		5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10		
		5509 41 90		. *
		5509 41 90 5509 42 10		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 62 00		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 59 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 62 00 5509 69 00		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10		
		5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00		

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0240	24	6107 21 00 6107 22 00	Nachthemden, Schlafanzüge, Bade- mäntel und -jacken, Hausmäntel und	Indonesien
		6107 29 00 6107 91 6107 92 00	ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken	
		ex 6107 99 00		
		6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11	Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und	
	·	6108 32 19 6108 32 90	Mädchen, aus Gewirken	
		6108 39 00 6108 91 6108 92 00		e."
		6108 99 10		
40.0310	31	6212 10 00	Büstenhalter aus Geweben oder aus Gewirken	Indonesien
40.0330	33	5407 20 11	Gewebe aus Garnen aus synthetischen	Indonesien
10.0000		6305 31 91 6305 31 99	Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyähtylen oder Poly- propylen, mit einer Breite von weniger	
		0000 01 77	als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpak- kungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	
	. ,			
40.0670	67	5807 90 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirk-	Indonesien
		6113 00 10 6117 10 00	waren; Wäsche aller Art, aus Gewirken, Gardinen; Vorhänge und Innenrollo- Schabracken und Bettvorhänge und	
		6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00	andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken: Decken aus Gewirken; andere Kleidungsteile und Beklei- dungszubehör	
		6301 20 10		
		6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10		
		6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00		•
		ex 6302 60 00		et e
		6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00		
	*	6304 11 00 6304 91 00		
		ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00		٠.
·		ex 6305 90 00 6307 10 10		
		6307 90 10		,
		1		

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0780	78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26,	Indonesien
		6203 49 39	27, 29, 68, 72, 76 und 77	
. :			· .	
		6204 61 80	, · · ·	
		6204 61 90		
	٠.	6204 62 59		
		6204 62 90		
		6204 63 39 6204 63 90		
		6204 69 39		
		6204 69 50		
	+ 1	0204 02 30		
	,	6210 40 00		
		6210 50 00		
	•			
		6211 31 00		
	,	6211 32 90		
		6211 33 90	·	
	• ;	6211 41 00		
	•	6211 42 90		
		6211 43 90	·	
40.0900	90	5607 41 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch	China
	:	5607 49 11	geflochten aus synthetischen Spinn-	
		5607 49 19	stoffen	
		5607 49 90		
		5607 50 11		
	1	5607 50 19	`	
		5607 50 30		
		5607 50 90		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2635/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschafteinzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (4), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates (6) festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im November 1994 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen oder sonstigen Zusatzprogrammen Übereinkünften gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

⁽¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. (²) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

^(?) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (?) ABI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7. (?) ABI. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

	(ECU/Tonne)
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	0,00
1001 90 99 000	23,00
1002 00 00 000	23,00
1003 00 90 000	49,00
1004 00 00 400	_
1005 90 00 000	56,00
1006 20 92 000	220,00
1006 20 94 000	220,00
1006 30 42 000	_
1006 30 44 000	_
1006 30 92 100	275,00
1006 30 92 900	275,00
1006 30 94 100	275,00
1006 30 94 900	275,00
1006 30 96 100	275,00
1006 30 96 900	275,00
1006 40 00 000	_
1007 00 90 000	56,00
1101 00 00 100	30,00
1101 00 00 130	30,00
1102 20 10 200	78,65
1102 20 10 400	67,42
1102 30 00 000	_
1102 90 10 100	71,30
1103 11 10 200	0,00
1103 11 90 200	0,00
1103 13 10 100	101,12
1103 14 00 000	_
1104 12 90 100	108,36
1104 21 50 100	95,06
	l .

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2636/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte "aromatisierter langkörniger Basmati" der KN-Codes 1006 10, 1006 20 und 1006 30 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/91 (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2147/94 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2572/94 (6), festgesetzt worden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

^(*) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (*) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7. (*) ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20. (*) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 272 vom 22. 10. 1994, S. 41.

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

		Abschöpfungen (6)	
KN-Code	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (3)	AKP Bangladesch (¹) (²) (²) (°)	Drittländer (außer AKP) (³)
1006 10 21	_	147,99	303,18
1006 10 23		150,49	308,18
1006 10 25	, -	150,49	308,18
1006 10 27	231,14	150,49	308,18
1006 10 92		147,99	303,18
1006 10 94	_	150,49	308,18
1006 10 96	_	150,49	308,18
1006 10,98	231,14	150,49	308,18
1006 20 11		185,88	378,97
1006 20 13	_	189,01	385,22
1006 20 15	-	189,01	385,22
1006 20 17	288,92	189,01	385,22
1006 20 92		185,88	378,97
1006 20 94	·	189,01	385,22
1006 20 96		189,01	385,22
1006 20 98	288,92	189,01	385,22
1006 30 21	-	230,79	485,43
1006 30 23		278,34	580,45
1006 30 25		278,34	580,45
1006 30 27	435,34	278,34	580,45
1006 30 42		230,79	485,43
1006 30 44	_	278,34	580,45
1006 30 46	<u> </u>	278,34	580,45
1006 30 48	435,34	278,34	580,45
1006 30 61	_	246,14	516,98
1006 30 63	— ,	298,77	622,24
1006 30 65	_	298,77	622,24
1006 30 67	466,68	298,77	622,24
1006 30 92	_	246,14	516,98
1006 30 94		298,77	622,24
1006 30 96	_	298,77	622,24
1006 30 98	466,68	298,77	622,24
1006 40 00	_	56,75	119,50

⁽¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

^(*) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

^(*) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte "aromatisierter, langkörniger Basmati" gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

^(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2637/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/94 (2), insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4), sind die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt worden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 (6), (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 (9), sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, sie jedoch bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach Bestimmungsländern von bestimmtem bestimmten frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

ABI. Nr. L 136 voin 4. 7. 1968, 3. 2. ABI. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16. ABI. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11. ABI. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48. ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

^(°) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (2), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (4), erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2079/94 (6), ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (7), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 (8), gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (9) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ABI. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1. ABI. Nr. L 215 vom 20. 8. 1994, S. 2.

ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5. ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg
noshetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Fretattungshetrag (8) (10)

Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Lebendgewicht —			- Nettogewicht -
0102 10 10 120	01	82,50	0201 20 20 120	02	108,50
0102 10 10 130	02	60,50	0201 20 20 120	03	75,00
	03	42,50		04	37,50
	04	21,50			i
0102 10 30 120	01 .	82,50	0201 20 30 110 (1)	02	107,50
0102 10 30 130	02	60,50	,	03	73,00
	03	42,50	•	04	36,50
	04	21,50	0201 20 30 120	02	79,00
102 10 90 120	01	82,50		03	55,00
102 90 41 100	02	82,50		04	27,50
0102 90 51 000	02	60,50			
10250 31 000	03	42,50	0201 20 50 110 (1)	02	187,00
	04	21,50		03	124,50
0102 90 59 000	. 02	60,50		04	62,00
102 > 0 5 > 000	03	42,50	0201 20 50 120	02	138,00
	04	21,50		03	95,00
102 90 61 000	02	60,50		04	47,50
102 > 0 01 000	03	42,50		·	1 *
	04	21,50	0201 20 50 130 (1)	02	107,50
102 90 69 000	02	60,50		03	73,00
102 > 0 0 0 0 0 0	03	42,50		04	36,50
	04	21,50	0201 20 50 140	02	79,00
102 90 71 000	02	82,50		03	55,00
1027071000	03	55,50		04	27,50
**	04	27,50			
102 90 79 000	02	82,50	0201 20 90 700	02	79,00
	03	55,50		03	55,00
	04	27,50		. 04	27,50
			0201 30 00 050 (*)	05	96,00
·		- Nettogewicht -	0201 30 00 100 (²)	02	267,50
	•		0201 30 00 100 ()	03	178,50
)201 10 00 110 (¹)	02	107,50		04	89,50
	03	73,00			1 .
	04	36,50		06	228,50
201 10 00 120	02	79,00	0201 30 00 150 (9)	10	141,50
* · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	03	55,00	• 1	11	119,50
	04	27,50		03	107,50
201 10 00 130 (1)	02	147,50	•	04	53,50
	03	99,00		06	124,00
	04	49,50		07	77,00
201 10 00 140	02	108,50	0201 20 00 100 /6	02	109,50
	03	75,00	0201 30 00 190 (*)		
	04	37,50		03	72,00
201 20 20 110 (¹)	02	147,50		04	36,00
	03	99,00	,	06	88,00
· ·	04	49,50	·	07	77,00

	(ECU/100 kg)		(ECU/100 k		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		- Nettogewicht -			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	79,00	1602 50 10 120	02	121,50 (%)
	03	55,00		03	97,50 (°)
ļ	04	27,50		04	97,50 (%)
202 10 00 900	02	108,50	1602 50 10 140	02	107,50 (°)
	03	75,00		03	86,50 (9)
	04	37,50		04	86,50 (°)
202 20 10 000	02	108,50	1602 50 10 160	02	86,50 (°)
	03	75,00		03	69,50 (°)
	04	37,50		04	69,50 (°)
202 20 30 000	02	79,00	1602 50 10 170	02	57,50 (°)
	03	55,00		03	46,00 (9)
	04	27,50		04	46,00 (9)
202 20 50 100	02	138,00	1602 50 10 190	02	57,50
	03	95,00		03	46,00
	04	47,50		04	46,00
202 20 50 900	02	79,00	1602 50 10 240	02	20,00
	03	55,00		03	20,00
	04	27,50		04	20,00
202 20 90 100	02	79,00	1602 50 10 260	02	16,00
	03	55,00		03	16,00
	04	27,50		04	16,00
202 30 90 100 (4)	0.5	96,50	1602 50 10 280	02	10,00
202 30 90 400 (%	10	141,50		03	10,00
	11	119,50		04	10,00
	03	107,50	1602 50 31 125	01	110,00 (5)
	04	53,50	1602 50 31 135	01	69,50 (°)
	06	124,00	1602 50 31 195	01	34,00
202 20 20 500 (0	07	77,00	1602 50 31 325	01	
202 30 90 500 (6)	02	109,50			98,00 (5)
	03	72,00	1602 50 31 335	01	62,00 (°)
	04 06	36,00 88,00	1602 50 31 395	01	34,00
	07	77,00	1602 50 39 125	01	110,00 (5)
202 30 90 900	07	77,00	1602 50 39 135	01	69,50 (°)
206 10 95 000	02		1602 50 39 195	01	34,00
206 10 93 000	03	109,50 72,00	1602 50 39 325	01	98,00 (5)
	04	36,00	1602 50 39 335	01	62,00 (°)
	06	88,00		1	
0206 29 91 000	02	109,50	1602 50 39 395	01	34,00
	03	72,00	1602 50 39 425	01	73,00 (^s)
	04	36,00	1602 50 39 435	01	46,00 (°)
	06	88,00	1602 50 39 495	01	34,00
210 20 90 100	08	88,00	1602 50 39 505	01	34,00
	09	52,00	1602 50 39 525	01	73,00 (3)
10 20 90 300	02	109,50	1602 50 39 535	01	46,00 (°)
210 20 90 500 (³)	02	109,50	1602 50 39 595	01	34,00

(ECU/100 kg					(ECU/100 kg)
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	34,00	1602 50 80 495	01	34,00
1602 50 39 625	01	15,00	1602 50 80 505	01	34,00
1602 50 39 705	01	20,00	1602 50 80 515	01	15,00
1602 50 39 805	01	16,00	1602 50 80 535	01	46,00 (°)
1602 50 39 905	01	10,00	1602 50 80 595	01	34,00
1602 50 80 135	01	69,50 (°)	1602 50 80 615	01	34,00
1602 50 80 195	01	34,00	1602 50 80 625	01	15,00
1602 50 80 335	01	62,00 (°)	1602 50 80 705	01	20,00
1602 50 80 395	01	34,00	1602 50 80 805	01	16,00
1602 50 80 435	01	46,00 (9)	1602 50 80 905	01	10,00

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82.
- (2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.
- (3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.
- (4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.
- (5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.
- (*) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt.
- (7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
 - 01 Drittländer,
 - 02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,
 - 03 Island, Norwegen, Finnland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
 - 04 Österreich, Schweden und die Schweiz,
 - 05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,
 - 06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,
 - 07 Kanada,
 - 08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,
 - 09 die Schweiz,
 - 10 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,
 - 11 Drittländer Westafrikas
- (*) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (°) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.
- (10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.
- NB: Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.
 - Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2638/94 DER KOMMISSION vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/94 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2480/94 (4), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1924/94 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

^(*) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. (*) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21. (*) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 6. (*) ABl. Nr. L 264 vom 14. 10. 1994, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (5)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (5)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		17,06	0403 10 16	(1)	2,0892/kg + 27,71
0401 10 90		15,85	0403 10 22		25,58
0401 20 11	,	23,17	0403 10 24	·	30,29
0401 20 19	ve.	21,96	0403 10 26		72,65
0401 20 91		27,88	0403 10 32	(1)	0.1954/kg + 26.50
0401 20 99		26,67	0403 10 34	(1)	0,2425/kg + 26,50
0401 30 11		70,24	0403 10 36	(¹)	0,6661/kg + 26,50
0401 30 19		69,03	0403 10 30		121,22
0401 30 31		134,07	0403 90 13		180,69
0401 30 39		132,86			
0401 30 91	1	223,92	0403 90 19	(1)	216,17
· 1			0403 90 31	(1)	1,1397/kg + 27,71
0401 30 99		222,71	0403 90 33	(1)	1,7344/kg + 27,71
0402 10 11	(⁴)	121,22	0403 90 39	(1)	2,0892/kg + 27,71
0402 10 19	(³) (⁴)	113,97	0403 90 51		25,58
0402 10 91	(¹) (⁴)	1,1397/kg + 27,71	0403 90 53		30,29
0402 10 99	(¹) (⁴)	1,1397/kg + 20,46	0403 90 59		72,65
0402 21 11	(⁴)	180,69	0403 90 61	(1)	0.1954/kg + 26.50
0402 21 17	(*)	173,44	0403 90 63	(¹)	0,2425/kg + 26,50
0402 21 19	(3) (4)	173,44	0403 90 69	(1)	0,6661/kg + 26,50
0402 21 91	(3) (4)	216,17	0404 10 02		30,10
0402 21 99	(³) (°)	208,92	0404 10 04		180,69
0402 29 11	(¹) (³) (⁴)	1,7344/kg + 27,71	0404 10 04		216,17
0402 29 15	(1) (4)	1,7344/kg + 27,71	0404 10 12		121,22
0402 29 19	(1) (4)	1,7344/kg + 20,46	0404 10 12		180,69
0402 29 91	(¹) (⁴)	2,0892/kg + 27,71			
0402 29 99	(1) (4)	2,0892/kg + 20,46	0404 10 16	(1)	216,17
0402 91 11	(†)	37,75	0404 10 26	, (¹)	0.3010/kg + 20.46
0402 91 19	(*) (*)	37,75	0404 10 28	(1)	1,7344/kg + 27,71
0402 91 31	(*)	47,19	0404 10 32	(1)	2,0892/kg + 27,71
0402 91 39	(¹)	47,19	0404 10 34	(1)	1,1397/kg + 27,71
0402 91 51	(*) (*)	134,07	0404 10 36	(1)	1,7344/kg + 27,71
0402 91 59		132,86	0404 10 38	(1)	2,0892/kg + 27,71
0402 91 99	(⁴)	223,92	0404 10 48	(²)	0,3010/kg
0402 91 99	(1)	222,71	0404 10 52	(²)	1,7344/kg + 6,04
	(⁴)	54,79	0404 10 54	(2)	2,0892/kg + 6,04
0402 99 11	(⁴)		0404 10 56	(²)	1,1397/kg + 6,04
0402 99 19	(4)	54,79	0404 10 58	(²)	1,7344/kg + 6,04
0402 99 31	(1) (4)	1,3044/kg + 24,09	0404 10 62	(²)	2,0892/kg + 6,04
0402 99 39	(1) (4)	1,3044/kg + 22,88	0404 10 72	(²)	0,3010/kg + 20,46
0402 99 91	(1) (4)	2,2029/kg + 24,09	0404 10 74	(²)	1,7344/kg + 26,50
0402 99 99	(1) (4)	2,2029/kg + 22,88	0404 10 76	(²)	2,0892/kg + 26,50
0403 10 02		121,22	0404 10 78	(²)	1,1397/kg + 26,50
0403 10 04		180,69	0404 10 82	(²)	1,7344/kg + 26,50
0403 10 06		216,17	0404 10 84	(²)	2,0892/kg + 26,50
0403 10 12	(¹)	1,1397/kg + 27,71	0404 90 11		121,22
0403 10 14	· (¹)	1,7344/kg + 27,71	0404 90 13	· ·	180,69

KN-Code	Fußnoten (5)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (5)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		216,17	0406 90 31	(³) (^)	164,19
0404 90 31		121,22	0406 90 33	(³) (⁴)	164,19
0404 90 33		180,69	0406 90 35	(³) (°)	164,19
0404 90 39		216,17	0406 90 37	(³) (°)	164,19
0404 90 51	(1)	1,1397/kg + 27,71	0406 90 39	(³) (⁴)	164,19
0404 90 53	(¹) (³)	1,7344/kg + 27,71	0406 90 50	(³) (°)	164,19
0404 90 59	(1)	2,0892/kg + 27,71	0406 90 61	(3) (4)	377,25
0404 90 91	(')	1,1397/kg + 27,71	0406 90 63	(³) (°)	377,25
0404 90 93	(¹) (³)	1,7344/kg + 27,71	0406 90 69	(³) (°)	377,25
0404 90 99	(')	2,0892/kg + 27,71	0406 90 73	(³) (°)	164,19
0.101.2022	()	2,00,2,12,7	0406 90 75	(³) (°)	164,19
0405 00 11	(3)	230,57	0406 90 76	(3) (4)	164,19
0405 00 19	(3)	230,57	0406 90 78	(3) (4)	164,19
0405 00 90		281,30	0406 90 79	(³) (°)	164,19
			0406 90 81	(3) (4)	164,19
0406 10 20	(3) (4)	205,69	0406 90 82	(³) (°)	164,19
0406 10 80	(3) (4)	260,91	0406 90 84	(3) (4)	164,19
0406 20 10	(3) (4)	377,25	0406 90 85	(3) (4)	164,19
0406 20 90	(3) (4)	377,25	0406 90 86	(3) (4)	164,19
0406 30 10	(3) (4)	165,94	0406 90 87	(3) (4)	164,19
0406 30 31	(3) (4)	154,97	0406 90 88	(3) (4)	164,19
0406 30 39	(3) (4)	165,94	0406 90 93	(3) (4)	205,69
0406 30 90	(³) (⁴)	262,66	0406 90 99	(3) (4)	260,91
0406 40 10	(³) (⁴)	149,18	1702 10 10	:	64,20
0406 40 50	(³) (⁴)	149,18	1702 10 90		64,20
0406 40 90	(³) (⁴)	149,18	2106 90 51		64,20
0406 90 11	(3) (4)	211,82	2100 70 31		04,20
0406 90 13	(3) (4)	147,76	2309 10 15		87,90
0406 90 15	(3) (4)	147,76	2309 10 19		114,11
0406 90 17	(3) (4)	147,76	2309 10 39		106,49
0406 90 19	(3) (4)	377,25	2309 10 59		86,89
0406 90 21	(³) (°)	211,82	2309 10 70		114,11
0406 90 23	(³) (⁴)	164,19	2309 90 35		87,90
0406 90 25	(³) (°)	164,19	2309 90 39		114,11
0406 90 27		164,19	2309 90 49		106,49
0406 90 27	(³) (⁴) (³) (⁴)	164,19	2309 90 59 2309 90 70		86,89

⁽¹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware;

b) dem angegebenen anderen Betrag.

⁽²⁾ Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um

b) den angegebenen anderen Betrag.

⁽³⁾ Auf die aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisse dieses Codes, für die eine

⁻ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA 1,

gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 bezüglich Schweden, gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 584/92 bezüglich Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie Ungarn und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 385/94 der Kommission (ABI. Nr. L 50 vom 22. 2. 1994, S. 7) bezüglich Bulgarien und Rumänien erteilte Bescheinigung

vorgelegt wird, werden die in den genannten Verordnungen jeweils festgelegten Abschöpfungen erhoben.

^(*) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2639/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/89 (4), insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren sowohl für die unter den KN-Code 1509 90 00 fallenden Öle als auch für dieselben für die Ausfuhr bestimmten Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Monate November und Dezember 1994 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag:

- 51,50 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl,
- 41,50 ECU/100 kg für anderes Olivenöl als unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

⁽¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. (²) ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9. (³) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2. (⁴) ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2640/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94 (6), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates (7) genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (8) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festge-
- Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

^(*) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (*) ABI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7. (*) ABI. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5. (*) ABI. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

^(*) ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36. (*) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (¹)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (²)
1001 10 00	Hartweizen:	
	- verwendet als solcher:	
	 – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika 	_
	in allen anderen Fällen	
	- verwendet in Form von:	
	 Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 	_
	 – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 	_
	Keimen des KN-Codes 1104	
	Kleber des KN-Codes 1109	_
	 – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103) 	_
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn:	
	– verwendet als solcher:	Ì
	 – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika 	1,203
	– in allen anderen Fällen	1,850
	- verwendet in Form von:	
,	 Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 	1,110
	 – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 	1,665
	Keimen des KN-Codes 1104	0,648
	Kleber des KN-Codes 1109	
	 – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103) 	1,850
1002 00 00	Roggen:	
	– verwendet als solcher	5,280
	- verwendet in Form von:	
	 Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 	3,168
	 – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 	4.752
	- Keimen des KN-Codes 1104	4,752 1,966
	- Stärke des KN-Codes 1108 19 90	5,618
	Kleber des KN-Codes 2303 10 90	
	andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102)	5,280
1003 00 90	Gerste:	,
1003 00 70	- verwendet als solche	4,753
	- verwendet in Form von :	1,,,,,,,,
	Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und	
	perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104	3,327
	Pellets des KN-Codes 1103	2,852
	Keimen des KN-Codes 1104 Stärke des KN-Codes 1108 19 90	1,966
	Starke des KN-Codes 1108 19 90 Kleber des KN-Codes 2303 10 90	5,618
	andern	4,753
		1,7,00

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (¹)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (²)
1004 00 00	Hafer:	
	- verwendet als solcher	5,418
	 verwendet in Form von: Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 	3,251
	gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten	
	Körnern des KN-Codes 1104	4,876
	- Keimen des KN-Codes 1104 - Stärke des KN-Codes 1108 19 90	1,966 5,618
	- Kleber des KN-Codes 2303 10 90	3,010
·	andern	5,418
1005 90 00	Mais:	·
20007000	- verwendet als solcher	5,618
	- verwendet in Form von:	
	- Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90	3,933
	 - Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 	4,494
	- Pellets des KN-Codes 1103	3,371
	- geschälten und perlförmigen Körnern des KN-Codes 1104	5,056
	- Keimen des KN-Codes 1104	1,966
	Stärke des KN-Codes 1108 12 00	5,618
	Kleber des KN-Codes 2303 10 11	2,247
	- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79,	
	2106 90 55 (3)	5,618
	andern (3)	5,618
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis	20,538
	Geschälter mittelkörniger Reis	18,285
	Geschälter langkörniger Reis	18,285
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	26,500
	Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	26,500 26,500
1006 40 00	Bruchreis:	
	- verwendet als solcher	6,000
	 verwendet in Form von: – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder 	
	Pellets des KN-Codes 1103	6,000
	Flocken des KN-Codes 1104 19 91	3,600
	- Stärke des KN-Codes 1108 19 10	6,000
	andern	_
1007 00 90	Sorghum	4,753
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn:	
	bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	1,479
	- in allen anderen Fällen	2,276
1102 10 00	Mehl von Roggen	7,234
1102 10 00	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen:	7,257
1103 11 10	bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika in allen anderen Fällen	. -
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
1103 11 70	bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika in allen anderen Fällen	1,479 2,276

⁽¹) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABI. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.
(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2641/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/ 94 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (5) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.
- Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

^(*) ABI. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7. (*) ABI. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5. (*) ABI. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

— Erstattungssätze in ECU/100 kg —

Weißzucker:

34,56

Rohzucker:

31,79

Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trokkenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):

 $34,56 \, (^4) \times \frac{S \, (^1)}{100} \, \text{oder}$

der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers

Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert:

Melassen:

Isoglukose (2):

34,56 (3)

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.
- (2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.
- (3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.
- (4) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABI. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

^{(1) &}quot;S" drückt bei einer Reinheit des Sirups

VERORDNUNG (EG) Nr. 2642/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr Verordnung ausgeglichen werden. In der Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 (6), festgelegt

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3049/93 (8), gestatten, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (°) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.
- Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.
- Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

⁽¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. (²) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21. (³) ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5. (⁴) ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.

ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6. ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

^(*) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31. (*) ABl. Nr. L 273 vom 5. 11. 1993, S. 7.

^(°) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	_
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	55,50
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	104,50
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	35,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	166,00
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	160,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2643/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreideund Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates (5), die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reissektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates (6) über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreideund Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der landwirtschaftlichen Mitgliedstaaten entsprechenden Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (11) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

^{(&}lt;sup>6</sup>) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽e) ABI. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32. (e) ABI. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1. (11) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen — HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

	(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (¹)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (¹)
1102 20 10 200 (²)	78,65	1104 23 10 300	64,61
1102 20 10 400 (²)	67,42	1104 29 11 000	18,87
1102 20 90 200 (2)	67,42	1104 29 91 000	18,50
1102 90 10 100	71,30	1104 29 95 000	18,50
1102 90 10 900	48,48	1104 30 10 000	4,63
1102 90 30 100	97,52	1104 30 90 000	14,05
1103 12 00 100	97,52	1107 10 11 000	32,93
1103 13 10 100 (²)	101,12	1107 10 91 000	84,60
1103 13 10 300 (²)	78,65	1108 11 00 200	37,00
1103 13 10 500 (²)	67,42	1108 11 00 300	37,00
1103 13 90 100 (²)	67,42	1108 12 00 200	89,89
1103 19 10 000	52,80	1108 12 00 300	89,89
1103 19 30 100	73,67	1108 13 00 200	89,89
1103 21 00 000	18,87	1108 13 00 300	89,89
1103 29 20 000	48,48	1108 19 10 200	91,20
1104 11 90 100	71,30	1108 19 10 300	91,20
1104 12 90 100	108,36	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	86,69	1702 30 51 000 (³)	117,42
1104 19 10 000	18,87	1702 30 51 000 (7)	89,89
1104 19 50 110	89,89	1702 30 91 000	117,42
1104 19 50 130	73,03	1702 30 99 000	89,89
1104 21 10 100	71,30	1702 40 90 000	89,89
1104 21 30 100	71,30	1702 90 50 100	t in the second of the second
1104 21 50 100	95,06		117,42
1104 21 50 300	76,05	1702 90 50 900	89,89
1104 22 10 100	86,69	1702 90 75 000	123,03
1104 22 30 100	92,11	1702 90 79 000	85,39
1104 23 10 100	84,27	2106 90 55 000	89,89

⁽¹) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽²⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABI. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2644/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/94 (4), stützt sich die Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpfungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission (5) kann die Erstattung nach der Bestimmung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (7), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen entsprechenden Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (8), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (9), erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (10) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1. ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

ABl. Nr., L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.

ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24. ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32. (*) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000, 2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000, 2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000, 2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (²)	Erstattung (3)
Mais und Maiserzeugnisse der	
KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20,	
1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	56,18
	,
Getreideerzeugnisse (²) außer Mais und Maiserzeugnissen	33,02

⁽¹) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2645/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1586/94 (6), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Durchführungsbestimmungen zur Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Maisund der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 zu zahlende Produktionserstattung für Getreide und Reis wird auf 64,66 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

^(*) ABI. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. (*) ABI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1. (*) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (*) ABI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7. (*) ABI. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112. (*) ABI. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2646/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

Einfuhrabschöpfungen Getreideund zur Festsetzung der für Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (5) durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzerzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter (6), zuletzt geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78 (7), wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (8) über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94 (9), um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates (10), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 (11), sieht gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 4 vor, daß bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen die Abschöpfung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den KN-Code 2302 30 fällt und aus den Staaten Afrikas, des karabischen Raums und des Pazifischen Ozeans stammt, nach dem französischen überseeischen Departement Réunion nicht erhoben wird.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (12) werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 (14), sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. (2) ABI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7. ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

^(°) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8. (°) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

^(°) ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3. (°) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1

⁽¹¹) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1. ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

ABI. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Nr. L 280/78

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 (1) wurden gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eröffnet und die bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 der Kommission (2) wurden die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 für Getreide festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/92 (4), wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (6), ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der entsprechenden landwirtschaftlichen Mitgliedstaaten Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1. (2') ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 4. (3') ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 23.

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. (10) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

abschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne) (ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (')			Abschöpfungen (7)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)	KN-Code	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
0714 10 10 (¹)	90,27	96,92	1104 23 90	95,64	98,66
0714 10 91	93,90 (²) (°)	93,90	1104 29 11	80,32	83,34
.0714 10 99	92,09	96,92	1104 29 15	143,61	146,63
0714 90 11	93,90 (²) (°)	93,90	1104 29 19	156,59	159,61
0714 90 19	92,09 (²)	96,92	• '		
1102 20 10	168,77	174,81	1104 29 31	96,62	99,64
1102 20 90	95,64	98,66	1104 29 35	172,77	175,79
1102 30 00	126,87	129,89	1104 29 39	156,59	159,61
1102 90 10	169,02	175,06	1104 29 91	61,60	64,62
1102 90 30	169,27	175,31	1104 29 95	110,14	113,16
1102 90 90	99,83	102,85	1104 29 99	99,83	102,85
1103 12 00	169,27	175,31	1104 30 10	45,29	51,33
1103 13 10	168,77	174,81	200	10,00	
1103 13 90	95,64	98,66	1104 30 90	70,32	76,36
1103 14 00	126,87	129,89	1106 20 10	90,27 (²)	96,92
1103 19 10	194,36	200,40	1106 20 90	147,32 (²)	171,50
1103 19 30	169,02	175,06	1108 11 00	132,86	153,41
1103 19 90	99,83	102,85	1108 12 00	150,95	171,50
1103 21 00	108,70	114,74	1108 13 00	150,95	171,50 (5)
1103 29 10	194,36	200,40	1108 14 00	75,47	171,50
1103 29 20	169,02	175,06	1108 19 10	181,93	212,76
1103 29 30 1103 29 40	169,27 168,77	- 175,31 174,81			1
1103 29 40	126,87	129,89	1108 19 90	75,47 (²)	171,50
1103 29 90	99,83	102,85	1109 00 00	241,56	422,90
1104 11 10	95,78	98,80	1702 30 51	196,90	293,62
1104 11 10	187,80	193,84	1702 30 59	150,95	217,44
1104 12 10	95,92	98,94	1702 30 91	196,90	293,62
1104 12 90	188,08	194,12	1702 30 99	150,95	217,44
1104 19 10	108,70	114,74	1702 40 90	150,95	217,44
1104 19 30	194,36	200,40	1702 90 50	150,95	217,44
1104 19 50	168,77	174,81		•	
1104 19 91	215,44	221,48	1702 90 75	206,27	302,99
1104 19 99	176,17	182,21	1702 90 79	143,45	209,94
1104 21 10	150,24	153,26	2106 90 55	150,95	217,44
1104 21 30	150,24	153,26	2302 10 10	34,73	40,73
1104 21 50	234,75	240,79	2302 10 90	74,42	80,42
1104 21 90	95,78	98,80	2302 20 10	34,73	40,73
1104 22 10 10 (3)	95,92	98,94	2302 20 90	74,42	80,42
1104 22 10 90 (4)	169,27	172,29	2302 30 10	34,73 (8)	40,73
1104 22 30	169,27	172,29	2302 30 90	74,42 (8)	80,42
1104 22 50	150,46	153,48	•		
1104 22 90	95,92	98,94	2302 40 10	34,73	40,73
1104 23 10	150,02	153,04	2302 40 90	74,42	80,42
1104 23 30	150,02	153,04	2303 10 11	187,52	368,86

- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. ad valorem.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:
 - Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (3) TARIC-Code: gestutzter Hafer.
- (*) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (9) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 nach den Bedingungen dieser Verordnung gekürzt.
- (6) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (') Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.
- (*) Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates eingeführt wurden, ist auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2647/94 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1994

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (²), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1937/94 der Kommission (5) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 27. Oktober 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1994

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

ABI. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1

^(*) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32. (*) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

~					(ECU/Ionne)
N.	KN-Code			Drittländer (8)	. •
			- John Gare		
	0709 90 60			94,66 (²) (³)	
	0712 90 19			94,66 (²) (³)	
	1001 10 00			$8,52 \stackrel{(1)}{(1)} \stackrel{(5)}{(5)} \stackrel{(11)}{(11)}$	
	1001 90 91			60,25	
	1001 90 99			60,25 (°) (11)	
•	1002 00 00	•		108,01 👸	
	1003 00 10			92,41	
	1003 00 90			92,41 (9)	
	1004 00 00	,		94,85	•
	1005 10 90	•	*	94,66 (²) (³)	
	1005 90 00	٠.		94,66 (²) (³)	
	1007 00 90		÷	95,64 (⁴)	•
•	1008 10 00			35,13 (°)	
	1008 20 00	• 1		42,76 (⁴) (⁹)	
	1008 30 00			8,50 (³)	
	1008 90 10			(7)	
	1008 90 90			8, 5 0	
	1101 00 00			123,50 (°)	
	1102 10 00	,		189,02	•
	1103 Î1 10		•	48,00	
•	1103 11 90			145,26	
	1107 10 11			118,13	*
	1107 10 19			91.01	
	1107 10 91			175,37 (10)	
	1107 10 99		٠,	133,79 (°)	
	1107 20 00		•	154,12 (10)	•
	•	4.			·

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (BWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (?) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

RICHTLINIE 94/47/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Oktober 1994

zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189B des Vertrages (3), in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Verträge über den Erwerb eines Teilzeitnutzungsrechts an einer oder mehreren Immobilien sind geeignet, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu behindern sowie Wettbewerbsverzerrungen und eine Abschottung der einzelstaatlichen Märkte zu bewirken.
- 2. Zweck der vorliegenden Richtlinie ist es, eine minimale Grundlage an gemeinsamen Vorschriften auf diesem Gebiet zu schaffen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und damit auch den Schutz der Erwerber gewährleisten. Es genügt, wenn diese Vorschriften nur bestimmte Aspekte der Vertragsabschlüsse, nämlich die Information über die Vertragsinhalte und die Einzelheiten der Übermittlung dieser Information sowie die Verfahren und Einzelheiten des Rücktrittsrechts betreffen. Das geeignete Instrument zur Verwirklichung des angestrebten Ziels ist eine Richtlinie; die vorliegende Richtlinie beachtet somit das Subsidiaritätsprinzip.
- 3. Die Rechtsnatur der Rechte, die Gegenstand der unter diese Richtlinie fallenden Verträge sind, ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Daher muß in zusammenfassender Weise auf diese unterschiedlichen Rechtsvorschriften Bezug genommen und eine ausreichend weit gefaßte Definition dieser Verträge vorgesehen werden, ohne daß dies eine Harmonisierung der Rechtsnatur der fraglichen Rechte auf Gemeinschaftsebene voraussetzt.
- 4. Diese Richtlinie soll weder regeln, inwieweit Verträge über die Teilzeitnutzung einer oder mehrerer Immobilien in den Mitgliedstaaten geschlossen werden

können, noch die Rechtsgrundlagen dieser Verträge

- 5. In der Praxis unterscheiden sich Verträge über den Erwerb eines Teilzeitnutzungsrechts an einer oder mehreren Immobilien von Mietverträgen. Dieser Unterschied wird unter anderem in der Zahlungsweise deutlich.
- 6. Es zeigt sich auf dem Markt, daß auch Hotels, Ferienanlagen und vergleichbare Wohnanlagen für Touristen von Vertragsabschlüssen wie denen, die diese Richtlinie erforderlich gemacht haben, betroffen sind.
- 7. Es ist wichtig, irreführende oder unvollständige Angaben bei der Information, die speziell den Verkauf von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien betrifft, zu unterbinden. Diese Information muß durch ein zusätzliches Schriftstück ergänzt werden, das jedem Interessenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden muß. Die in dem ergänzenden Schriftstück enthaltenen Informationen müssen Bestandteil des Vertrages über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien sein.
- 8. Zur Gewährleistung eines hohen Schutzes für den Erwerber und angesichts der besonderen Merkmale von Systemen zur Teilzeitnutzung von Immobilien muß der Vertrag über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien betimmte Mindestangaben enthalten.
- 9. Um den Erwerber in diesem Bereich wirksam zu schützen, sind die von den Verkäufern gegenüber den Erwerbern einzuhaltenden Mindestverpflichtungen genau festzulegen.
- 10. Der Vertrag über den Erwerb eines Teilzeitnutzungsrechts an einer oder mehreren Immobilien muß in der oder einer zu den Amtssprachen der Gemeinschaft zählenden Sprache des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber seinen Wohnsitz hat, oder des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, abgefaßt sein. Der Mitgliedstaat, in dem der Erwerber seinen Wohnsitz hat, kann jedoch vorschreiben, daß der Vertrag in seiner oder seinen zu den Amtssprachen der Gemeinschaft zählenden Sprache(n) abgefaßt ist. Es ist eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages vorzusehen, damit die Formvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Immobilie belegen ist, erfüllt werden können.

ABl. Nr. C 299 vom 5. 11. 1993, S. 8. ABl. Nr. C 108 vom 19. 4. 1993, S. 1.

Stellungnahme des Europäischen Parlaments (ABl. Nr. C 176 Stellungnahme des Europaischen Parlaments (ABI. Nr. C 1/6 vom 28. 6. 1993, S. 95 und ABI. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 70), bestätigt am 2. Dezember 1993 (ABI. Nr. C 342 vom 20. 12. 1993, S. 3), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 4. März 1994 (ABI. Nr. C 137 vom 19. 5. 1994, S. 42), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 1994, (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht); Gemeinsamer Entwurf des Vermittlungsausschusses vom 22. September 1994.

- 11. Um dem Erwerber die Möglichkeit zu geben, die sich aus geschlossenen Verträgen ergebenden Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Rechte besser zu beurteilen, ist ihm eine Frist einzuräumen, innerhalb deren er ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten kann, wobei die Tatsache berücksichtigt werden muß, daß die Immobilie vielfach in einem anderen Staat belegen ist und einem anderen Recht als dem des Staates des Erwerbers unterliegt.
- 12. Forderungen des Verkäufers nach Anzahlungen vor Ablauf der Frist, innerhalb deren der Erwerber ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten kann, können den Schutz des Erwerbers mindern. Anzahlungen vor Ablauf der genannten Frist sind folglich zu verbieten.
- 13. Bei Rücktritt von einem Vertrag über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien, deren Kaufpreis vollständig oder teilweise durch einen Kredit abgedeckt ist, der dem Erwerber vom Verkäufer oder einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen diesem und dem Verkäufer gewährt wird, ist es angezeigt, daß der Kreditvertrag entschädigungsfrei aufgelöst wird.
- 14. In einigen Fällen besteht die Gefahr, daß dem Verbraucher der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz vorenthalten wird, indem das Recht eines Drittlandes als das auf den Vertrag anwendbare Recht bestimmt wird. Daher sind Bestimmungen vorzusehen, die dieser Gefahr vorbeugen.
- 15. Es obliegt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu erlassen, die darauf abzielen, die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers zu gewährleisten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der Erwerber hinsichtlich bestimmter Aspekte von Verträgen, die unmittelbar oder mittelbar den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien ("time-sharing") betreffen.

Diese Richtlinie betrifft nur folgende Aspekte der Bestimmungen über Vertragsabschlüsse:

- Information über die Vertragsinhalte und Einzelheiten der Übermittlung dieser Information;
- Verfahren und Einzelheiten des Rücktrittsrechts.

Unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages behalten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die übrigen Aspekte, unter anderem die Festlegung der Rechtsnatur der Rechte, die Gegenstand der von dieser Richtlinie betroffenen Verträge sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- "Vertrag über den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an einer oder mehreren Immobilien", im folgenden "Vertrag" genannt, einen Vertrag oder eine Gruppe von Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren, durch den (die) unmittelbar oder mittelbar gegen Zahlung eines bestimmten Gesamtpreises ein dringliches Recht oder ein sonstiges Nutzungsrecht an einer oder mehreren Immobilien für einen bestimmten oder einen zu bestimmenden Zeitraum des Jahres, der nicht weniger als eine Woche betragen darf, begründet oder übertragen wird oder eine entsprechende Übertragungsverpflichtung begründet wird;
- "Immobilie" das Wohngebäude als Ganzes oder den Teil eines Wohngebäudes, auf das/den sich das im Vertrag vorgesehene Recht erstreckt;
- "Verkäufer" jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Berufsausübung durch die unter diese Richtlinie fallenden Vertragsabschlüsse das im Vertrag vorgesehene Recht begründet, überträgt oder zu übertragen sich verpflichtet;
- "Erwerber" jede natürliche Person, der das im Vertrag vorgesehene Recht übertragen wird oder zu deren Gunsten es begründet wird und die bei den unter diese Richtlinie fallenden Vertragsabschlüssen für einen Zweck handelt, der als außerhalb ihrer Berufsausübung liegend betrachtet werden kann.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften Maßnahmen vor, denen zufolge der Verkäufer verpflichtet ist, jedem Interessenten, der Informationen über die Immobilie(n) wünscht, ein Schriftstück auszuhändigen, das außer einer allgemeinen Beschreibung dieser Immobilie(n) zumindest kurze, genaue Angaben über die im Anhang unter den Buchstaben a) bis g), i) und l) aufgeführten Punkte sowie einen Hinweis darüber enthält, wie weitere Informationen zu erhalten sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß alle Angaben nach Absatz 1, die in dem in Absatz 1 genannten Schriftstück enthalten sein müssen, Bestandteil des Vertrages sind.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien dürfen Änderungen der in dem Schriftstück nach Absatz 1 enthaltenen Angaben nur aufgrund von Umständen vorgenommen werden, auf die der Verkäufer keinen Einfluß hat.

Änderungen dieser Angaben müssen dem Erwerber vor Abschluß des Vertrages mitgeteilt werden. In dem Vertrag muß ausdrücklich auf diese Änderungen hingewiesen werden.

(3) In jeder Werbung für die betreffende Immobilie ist anzugeben, daß das in Absatz 1 genannte Schriftstück erhältlich ist und wo es angefordert werden kann.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor,

- daß der Vertrag, der der Schriftform bedarf, mindestens die im Anhang genannten Angaben enthalten muß,
- daß der Vertrag und das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Schriftstück nach Wahl des Erwerbers in der oder einer zu den Amtssprachen der Gemeinschaft zählenden Sprache des Mitgliedstaats, in dem der Erwerber seinen Wohnsitz hat, oder des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, abgefaßt sein müssen. Der Mitgliedstaat, in dem der Erwerber seinen Wohnsitz hat, kann jedoch vorschreiben, daß der Vertrag auf jeden Fall zumindest in seiner oder seinen zu den Amtsprachen der Gemeinschaft zählenden Sprache(n) abgefaßt ist; und
- daß der Verkäufer dem Erwerber eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages in der oder einer zu den Amtssprachen der Gemeinschaft zählenden Sprache des Mitgliedstaats aushändigen muß, in dem die Immobilie belegen ist.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften folgendes vor:

- 1. Der Erwerber hat neben den Möglichkeiten, die ihm aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften zur Vertragsungültigkeit offenstehen, folgende Rechte:
 - Er kann innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien oder nach Unterzeichnung eines verbindlichen Vorvertrags durch beide Parteien ohne Angabe von Gründen von dem Vertrag zurücktreten. Ist der zehnte Tag ein Sonn- oder Feiertag, wird die Frist bis zum folgenden ersten Arbeitstag verlängert.
 - Er kann innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien oder nach Unterzeichnung eines verbindlichen Vorvertrags durch beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht die unter den Buchstaben a), b), c), d) Nummern 1 und 2, h), i), k), l) und m) des Anhangs genannten Angaben enthält. Werden die genannten Angaben innerhalb von drei Monaten vorgelegt, so verfügt der Erwerber von diesem Zeitpunkt an gerechnet über die unter dem ersten Gedankenstrich genannte Rücktrittsfrist.
 - Macht der Erwerber von seinem Rücktrittsrecht binnen der unter dem zweiten Gedankenstrich vorgesehenen Frist von drei Monaten keinen Gebrauch und enthält der Vertrag nicht die unter den Buchstaben a), b), c) d) Nummern 1 und 2, h), i), k), l) und m) des Anhangs genannten Angaben, so verfügt der Erwerber vom Tag nach Ablauf der Frist an gerechnet über die unter dem ersten Gedankenstrich genannte Rücktrittsfrist.
- Will der Erwerber die Rechte gemäß Nummer 1 wahrnehmen, so teilt er dies entsprechend den im Vertrag gemäß Buchstabe l) des Anhangs dargelegten Modali-

- täten vor Fristablauf, und so, daß dies entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften nachgewiesen werden kann, der Person mit, deren Name und Anschrift zu diesem Zweck im Vertrag angegeben sind. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung, sofern sie schriftlich erfolgt, vor Fristablauf abgesandt wird.
- 3. Macht der Erwerber von dem Recht gemäß Nummer 1 erster Gedankenstrich Gebrauch, so ist er gegebenenfalls nur zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Vertragsabschlusses und des Rücktritts vom Vertrag anfallen und die durch Rechtshandlungen entstanden sind, die unbedingt vor Ablauf des in Nummer 1 erster Gedankenstrich genannten Zeitraums vorgenommen werden müssen. Diese Kosten müssen im Vertrag ausdrücklich genannt sein.
- Macht der Erwerber von dem Rücktrittsrecht gemäß Nummer 1 zweiter Gedankenstrich Gebrauch, so ist er zu keiner Erstattung verpflichtet.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß vom Erwerber vor Ablauf der in Artikel 5 Nummer 1 erster Gedankenstrich genannten Rücktrittsfrist keinerlei Anzahlungen geleistet werden dürfen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften folgendes vor:

- Wenn der Preis vollständig oder zum Teil durch einen vom Verkäufer gewährten Kredit finanziert wird oder
- wenn der Preis vollständig oder zum Teil durch einen Kredit finanziert wird, der dem Erwerber von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Verkäufer gewährt wird,

wird der Kreditvertrag entschädigungsfrei aufgelöst, falls der Erwerber von seinem Recht auf Rücktritt von dem Vertrag gemäß Artikel 5 Gebrauch macht.

Die näheren Bestimmungen für die Auflösung des Kreditvertrags werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß eine Vertragsbestimmung, wonach der Erwerber auf die Wahrnehmung der ihm aufgrund dieser Richtlinie eingeräumten Rechte verzichtet oder wonach der Verkäufer von den ihm aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen entbunden wird, den Erwerber nach den Bedingungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht bindet.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit dem Erwerber unabhängig von dem jeweils anwendbaren Recht der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten wird, wenn die Immobilie in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegen ist.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten regeln die Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 11

Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, unbeschadet der ihnen aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen vorteilhaftere Vorschriften zum Schutz des Erwerbers in dem unter die Richtlinie fallenden Bereich zu erlassen oder beizubehalten.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 30 Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 26. Oktober 1994.

Im Namen des Europäischen Parlaments Der Präsident K. HÄNSCH

Im Namen des Rates Der Präsident J. EEKHOFF

ANHANG

Mindestangaben, die nach Artikel 4 in dem Vertrag enthalten sein müssen

- a) Name und Wohnsitz der Vertragsparteien mit genauer Angabe der Rechtsstellung des Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie Name und Wohnsitz des Eigentümers;
- b) genaue Angabe der Art des im Vertrag vorgesehenen Rechts sowie eine Klausel mit Angabe der Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in denen die Immobilie(n) belegen ist (sind), und mit der Angabe, ob diese Bedingungen erfüllt sind oder welche Bedingungen gegebenenfalls noch zu erfüllen sind;
- c) genaue Beschreibung der Immobilie und ihrer Belegenheit, sofern sich das Recht auf eine bestimmte Immobilie bezieht;
- d) bei einer im Bau befindlichen Immobilie-
 - 1. Angaben über den Stand der Bauarbeiten,
 - 2. Angabe einer angemessenen Schätzung der Frist für die Fertigstellung der Immobilie,
 - 3. wenn es sich um eine bestimmte Immobilie handelt, das Aktenzeichen der Baugenehmigung sowie Name und vollständige Anschrift der zuständigen Behörde(n),
 - 4. Angaben über den Stand der Arbeiten an den gemeinsamen Dienstleistungen, die zur Nutzung der Immobilie erforderlich sind (Gas-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluß),
 - 5. Garantien für die ordnungsgemäße Fertigstellung der Immobilie und für die Rückzahlung aller getätigten Zahlungen für den Fall, daß die Immobilie nicht fertiggestellt wird, sowie gegebenenfalls Angabe der Durchführungsbestimmungen für diese Garantien;
- e) Angabe der gemeinsamen Dienstleistungen (Licht, Wasser, Instandhaltung, Müllabfuhr), die dem Erwerber zur Verfügung stehen oder zur Verfügung stehen werden, sowie ihrer Nutzungsbedingungen;
- f) Angabe der gemeinsamen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna usw., zu denen der Erwerber gegebenenfalls Zugang hat oder erhalten wird, sowie gegebenenfalls der Zugangsbedingungen;
- g) Grundsätze, nach denen Instandhaltung und Instandsetzung sowie Verwaltung und Betriebsführung der Immobilie erfolgen;
- h) genaue Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen das im Vertrag vorgesehene Recht ausgeübt werden kann, sowie gegebenenfalls die Geltungsdauer der vertraglich vereinbarten Regelung; Angabe des Zeitpunkts, ab dem der Erwerber das im Vertrag vorgesehene Recht in Anspruch nehmen kann;
- i) Angaben zum Preis, den der Erwerber für die Ausübung des im Vertrag vorgesehenen Rechts zu entrichten hat; eine Schätzung des Betrages, den der Erwerber für die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen und der gemeinsamen Dienstleistungen zu zahlen hat; die Berechnungsgrundlage der Kosten für die Nutzung der jeweiligen Immobilie durch den Erwerber, der gesetzlichen Kosten (Steuern, Abgaben) sowie der zusätzlichen Verwaltungskosten (für Betriebsführung, Instandhaltung und Instandsetzung);
- j) eine Klausel, nach der der Erwerb mit keinen anderen als den im Vertrag angegebenen Kosten, Lasten oder Verpflichtungen verbunden ist;
- k) Angaben darüber, ob eine Beteiligung an einer Regelung über den Umtausch und/oder die Weiterveräußerung des im Vertrag vorgesehenen Rechts möglich ist, sowie Angabe der etwaigen Kosten, falls der Umtausch und/oder die Weiterveräußerung vom Verkäufer oder einem von ihm im Vertrag bezeichneten Dritten übernommen werden;
- Informationen zum Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Angabe der Person, der ein etwaiger Rücktritt mitzuteilen ist, sowie der Bedingungen für die Mitteilung; genaue Angaben zu Art und Höhe der Unkosten, die der Erwerber nach Artikel 5 Nummer 3 dieser Richtlinie erstatten muß, falls er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht; gegebenenfalls Angaben zu den näheren Bestimmungen für die Auflösung des mit dem Vertrag verbundenen Kreditvertrags, falls vom ersteren zurückgetreten wird;
- m) Zeitpunkt und Ort der Unterzeichnung des Vertrages durch jede Vertragspartei.

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1994

zur Einschränkung der Nämlichkeitskontrollen und der Beschau bei der zeitweiligen Zulassung bestimmter registrierter Equiden aus Schweden, Norwegen und Finnland und zur Aufhebung der Entscheidung 93/321/EWG

(94/699/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf der Grundlage der Garantien, die Schweden, Norwegen, Finnland und die Schweiz hinsichtlich der Anforderungen der Richtlinie 90/426/EWG des Rates (3) geboten haben, erließ die Kommission die Entscheidung 93/321/EWG (4) zur Einschränkung der Nämlichkeitsund körperlichen Kontrollen für die zeitweilige Zulassung bestimmter registrierter Equiden aus Schweden, Norwegen, Finnland und der Schweiz, geändert durch die Entscheidung 94/453/EG (5). Nach Maßgabe dieser Entscheidung können die Mitgliedstaaten die Nämlichkeits- und körperlichen Kontrollen (Beschau) von registrierten Pferden, die zwecks Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen für eine zeitweilige Zulassung in Frage kommt, einschränken.

Seit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wenden Schweden, Norwegen und Finnland im Equidenhandel mit der Europäischen Gemeinschaft die Tiergesundheitsvorschriften an, wie sie in der Richtlinie 90/426/EWG für den innergemeinschaftlichen Handel festgelegt sind. Dieser neuen Rechtslage sollte Rechnung getragen werden.

Informationen zufolge, die bestimmte Mitgliedstaaten übermittelt haben, erfüllt die Schweiz nicht länger die Kriterien gemäß Artikel 16 der Richtlinie 91/496/EWG, da die Schweizer Behörden die Einfuhr registrierter Equiden aus Ländern genehmigen, aus denen die Gemeinschaft die Einfuhr aus tierseuchenrechtlichen Gründen verbietet.

Die Regelung, wonach die Kontrollen für Equiden aus der Schweiz eingeschränkt werden können, ist demnach aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können die Nämlichkeitskontrollen und die Beschau registrierter Pferde aus Schweden, Norwegen und Finnland, die zur Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen bestimmt sind, einschränken.

ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

^(*) ABI. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27. (*) ABI. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42. (*) ABI. Nr. L 123 vom 19. 5. 1993, S. 36. (*) ABI. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.

- (2) Für den Fall, daß die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit gemäß Absatz 1 Gebrauch machen, trägt der amtliche Tierarzt der betreffenden Grenkontrollstelle dafür Sorge, daß die Nämlichkeitskontrollen und die Beschau im Stichprobeverfahren und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- (3) Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 gelten nur für Pferde, die an einer pferdesportlichen Veranstaltung in dem Mitgliedstaat teilnehmen, in den sie eingeführt werden.
- (4) Die Behörden der Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für die Regelung gemäß Absatz 1 in Frage kommenden Pferde das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Einfuhr über die gleiche Grenzkontrollstelle wieder verlassen, über die sie eingeführt worden sind.

Artikel 2

Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit gemäß Artikel 1 Absatz 1 Gebrauch machen, unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend.

Artikel 3

Die Entscheidung 93/321/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1994

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2238/94 (1) des Rates vom 14. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 (2) hinsichtlich des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, das von dem brasilianischen Unternehmen Rima Electrometalurgia SA hergestellt wird

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 240 vom 15. September 1994)

- 1. Im Titel der Verordnung, im ersten Erwägungsgrund und in Artikel 1 wird die Bezeichnung "Rima Electrometalurgia SA, Belo Horizonte, Brasilien" durch "Rima Industrial SA, Belo Horizonte, Brasilien" ersetzt.
- 2. In Artikel 1 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Der mit Artikel 1 Absatz 2 der obengenannten Verordnung eingeführte Antidumpingzoll von 25 % auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien gilt nicht für die von der Cia Rima Industrial SA, Belo Horizonte, Brasilien, hergestellten und ausgeführten Produkte."

⁽¹) ABl. Nr. L 240 vom 15. 9. 1994, S. 28. (²) ABl. Nr. L 302 vom 9. 12. 1993, S. 1.

MITTEILUNG DER KOMMISSION ZUR KOMBINIERTEN NOMENKLATUR 1995

- 1. Die Kommission muß alljährlich vor dem 31. Oktober gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹) in Form einer Verordnung, die jeweils ab 1. Januar des folgenden Jahres gilt, die vollständige Fassung der Kombinierten Nomenklatur veröffentlichen.
- 2. Es ist geplant, daß die für 1995 veröffentlichte Kombinierte Nomenklatur die erste Stufe der Zollsenkungen enthält, die sich aus der Uruguay-Runde multilateraler Handelsverhandlungen ergeben.
 - Die erforderlichen Verfahren zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde erzielten Übereinkünfte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind eingeleitet worden. Erst wenn sie abgeschlossen worden sind, kann die Kommission in Form einer Verordnung die 1995 geltende Nomenklatur mit den vorgenannten gesenkten Zollsätzen veröffentlichen.
- 3. Zur Unterrichtung der Benutzer über die Folgen der Umsetzung der Uruguay-Runde beabsichtigt die Kommission jedoch, Ende November 1994 ein Papier zu veröffentlichen, das u. a. folgende Informationen enthält:
 - die Tarifstruktur für 1995,
 - die in der Uruguay-Runde vereinbarten Zollsenkungen und die für 1995 geplanten Zollsätze.